

Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt (Hessen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 5. September 2012 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I. S. 673, 686). §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.1.2004 (GVBl. I S. 36).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Neustadt (Hessen) erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neustadt (Hessen) veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Neustadt (Hessen).

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Neustadt (Hessen), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Neustadt (Hessen) keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Neustadt (Hessen) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
(1)	Allgemeine Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	8 EUR bis 3.000 EUR
	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages	min. 30,00 EUR höchstens 2.500,00 EUR
	Wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages	min. 20,00 EUR höchstens 1.500 EUR
	Wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war Bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist	min. 20,00 EUR höchstens

		1.500,00 EUR
(2)	Auskünfte, Akteneinsicht a) schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss in anderen Fällen –je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. c) Zuschlag zu Nr. a) und b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. – je Akte, Kartei, Buch usw. Zuschlag für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	25 € bis 600 € nach Zeitaufwand 5 € min. 10 € 5 € 15 €
(3)	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse a) Beglaubigung von Unterschriften b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat – je Urkunde c) in anderen Fällen – Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen – je Urkunde Für jede weitere Seite zusätzlich d) Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation – je Urkunde (zust. RP) e) Bescheinigung über Anliegerleistungen f) Lebensbescheinigung soweit nicht gebührenfrei g) Aufenthaltsbescheinigungen h) Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	6 € 4 € 6,50 € 1 € 20 € 8 € 8 € 8 € 8 € bis 120 €
(4)	Auslagen, Schreibauslagen, Kopien Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache – je Seite DIN A4 b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	7 €

	<p>c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.a.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens</p> <p>d) Anfertigen von Kopien,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, <p>unabhängig von der Art der Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwarz/weiß DIN A4 oder kleiner – je Seite - schwarz/weiß DIN A3 – je Seite - farbig DIN A4 oder kleiner – je Seite - farbig DIN A3 – je Seite 	<p style="text-align: right;">4 €</p> <p style="text-align: right;">0,50 €</p> <p style="text-align: right;">1,00 €</p> <p style="text-align: right;">1,20 €</p> <p style="text-align: right;">2,40 €</p>
(5)	Bauwesen	
	<p>1. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag gemäß § 24 ff Bausetzbuch (BauGB) für jedes Grundstück</p>	<p style="text-align: right;">je 15,00 € min. 30 €</p>
	<p>2. Negativbescheinigung/Genehmigung gem. §§ 144/145 Baugesetzbuch (BauGB) für das Sanierungsgebiet für jedes Grundstück</p>	<p style="text-align: right;">je 15,00 € min. 30 €</p>
	<p>3. Bescheinigung gem. §§ 7h, 10g und 11a Einkommensteuergesetz (EstG) für jedes Grundstück</p>	<p style="text-align: right;">je 15,00 € 30 €</p>
	<p>4. Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze</p>	<p style="text-align: right;">80 €</p>
	<p>5. Zustimmung zur Verlegen neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz</p> <p>a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag</p> <p>b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag</p>	<p style="text-align: right;">1 €</p> <p style="text-align: right;">75 €</p> <p style="text-align: right;">2.500 €</p> <p style="text-align: right;">0,50 €</p> <p style="text-align: right;">50 €</p> <p style="text-align: right;">1.250 €</p>

	6. Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen - je Seite des Leistungsverzeichnisses	1 € min. 10 €
(6)	Steuerwesen und Abgabenangelegenheiten a) Ersatz einer Hundesteuermarke b) Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Abgaben c) Bescheinigung für Urnenbeisetzung (Zur Vorlage bei dem Krematorium) d) Ersatz einer Müllmarke e) Erstellung eines Grabstättenbuches	3 € 6,50 € 10 € 3 € In Friedhofsgeb. Ordnung ge- regelt
(7)	Ordnungs- und Meldewesen a) Ausstellen von Leichenpässen b) melderechtliche An-, Ab und Ummeldung als Gegenwert der Beschaffungskosten der Formulare, je Formular	15 € 1 €
(8)	Straßenwesen Erteilung einer Erlaubnis oder einer Sondernutzungserlaubnis als Dauererlaubnisse je angefangener Monat Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Woche - je angefangene weitere Woche Genehmigung zum Lagern vom Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Woche - je angefangene weitere Woche Aufstellen von Wohnwagen/Bauwagen im öffentlichen Verkehrsraum bis zu einer Woche - je angefangene weitere Woche Zustimmung zu Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (Straßensperrungen) bis zu einer Woche - je angefangene weitere Woche Wird der Bürgersteig in seiner ganzen Breite oder dieser in Verbindung mit einem Teil der Fahrbahn in Anspruch genommen und auf die Anlegung eines Notbürgersteiges ver-	20 € bis 150 € 40 € bis 200 € 20 € 7 € 20 € 7 € 20 € 7 € 40 € 12 €

zichtet, erhöhen sich die Genehmigungsgebühren um	50 %
Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten usw. auf und über städtischen Grund und Boden	10 €
Anordnung über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (z. B. Anordnung zur Beschilderung)	20 €
Erlaubnisse nach StVO und Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	10 € bis 50 €

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Euro

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte
je Viertelstunde

21,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte
je Viertelstunde

19,50 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

17,00 EUR

UR bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Euro

Für die Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände durch Mitarbeiter der Stadt Neustadt (Hessen) soweit nicht gesondert geregelt
– pro Stunde

68,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20 EUR, erhoben.

Teile einer Stunde von mehr als fünfzehn Minuten werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen im Rahmen der Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände:

		Euro
PKW und ähnliche Kleinfahrzeuge	je km	0,60 EUR
Kleintransporter einschl. Fahrer	je ¼ Stunde	15 EUR
LKW (z. B. Unimog) mit/ohne Anhänger einschl. Fahrer	je ¼ Stunde	20 EUR
Traktor mit/ohne Anhänger einschl. Fahrer	je ¼ Stunde	15 EUR
Bagger	je ¼ Stunde	20 EUR
Radlader	je ¼ Stunde	20 EUR
Kompressoren und Aggregate	je ¼ Stunde	10 EUR
Andere Maschinen und Werkzeuge	nach Aufwand	
TV-Untersuchung von Leitungen (ohne Personalkosten)	pauschal	50 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 11.2.2008 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), 6. September 2012

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister